C/2024/3274

23.5.2024

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.11433 – SÜWAG / ALTERRIC / JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(C/2024/3274)

1. Am 14. Mai 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Süwag Grüne Energien und Wasser AG & Co. KG („Süwag"), kontrolliert von E.ON SE (beide Deutschland), und

— Alterric Deutschland GmbH („Alterric"), kontrolliert von EWE AG (beide Deutschland).

Süwag und Alterric werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ein Gemeinschaftsunternehmen erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in den folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Süwag ist tätig in der Energieerzeugung, dem Betrieb von Energienetzen, sowie in der Versorgung von Endkunden mit Strom, Gas und Wärme,

— Alterric ist tätig in der Planung, Realisierung, dem Betrieb und der Wartung von Windenergieanlagen, sowie in der Stromversorgung.

3. Das Gemeinschaftsunternehmen wird in der Planung, Realisierung und dem Betrieb von Windenergieanlagen, sowie in der Stromversorgung tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11433 – SÜWAG / ALTERRIC / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË